

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2010 - Alle Rechte vorbehalten

Pressemitteilung der Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner vom 11.11.2010 zum Urteil des Landgerichts Kleve vom 03.09.2010 und Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 14.07.2010, betr. den N1-Filmfonds

(Bonn, 11.11.2010) Das Landgericht Kleve hat die Volksbank Niederrhein eG am 03.09.2010 verurteilt, einem Anleger, der sich an dem N1-Filmfonds im Jahr 2003 beteiligt hatte, Schadensersatz zu leisten und die nahezu wertlose Beteiligung zurückzunehmen. Das Gericht sah die Prospektangaben des Filmfonds als nicht ausreichend an, um den Anleger über die von der Bank vereinnahmten Rückvergütungen (sog. „kick-backs“) aufzuklären. Die Bank konnte auch nicht plausibel machen, den Anleger hierüber individuell aufgeklärt zu haben. Dem von Rechtsanwalt Borowski, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte, Bonn, vertretenen Anleger wurde nicht nur der vollständige Kapitalschaden samt der Rechtsverfolgungskosten zugesprochen, sondern darüber hinaus auch eine entgangene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 4 % seit Beitritt zum Fonds.

Der geschädigte Anleger hatte sich im Jahr 2003 mit einer Investitionssumme in Höhe von 68.250,00 € (inkl. 5% Agio) an dem N1-Filmfonds beteiligt. Nachdem die prognostizierten Ausschüttungen des Fonds ausblieben und gerade einmal rd. 14 % der Nominalbeteiligungssumme zurückgezahlt worden waren, beauftragte der Anleger die Bonner Kanzlei, mit deren Hilfe er nunmehr über 70.000,00 € erstritt. Die Volksbank Niederrhein eG hat gegen das Urteil des Landgerichts Kleve keine Berufung eingelegt, so dass das Urteil inzwischen rechtskräftig ist.

Zuvor hatte bereits das Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 14.07.2010 die Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG dazu verurteilt, zwei weiteren von Herrn Rechtsanwalt Dr. Krämer, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte, vertretenen N1-Anlegern insgesamt mehr als 60.000,00 € Schadensersatz zu zahlen. Auch das Oberlandesgericht Köln stimmte der Auffassung der Kläger zu, dass dem Prospekt nicht entnommen werden kann, dass und in welcher Höhe die vermittelnde Bank eine Rückvergütung („kick-back“) erhielt. Eine Aufklärung erfolgte auch nicht durch den Anlageberater der Bank, obwohl diese verpflichtet war, den Anlegern den bei ihr bestehenden Interessenkonflikt offenzulegen. Für unerheblich hält das Gericht die Frage, aus welchem „Topf“ die Bank die umsatzabhängige Vergütung für die Vermittlung erhielt und wie solche Zahlungen bezeichnet werden, da es nur auf den Interessenkonflikt ankomme. Das Oberlandesgericht Köln ließ die Revision zu der Frage, welche Provisionen aufklärungspflichtig sind, zum Bundesgerichtshof zu. Abermals nutzte eine Bank die ihr so gegebene Möglichkeit zur Überprüfung dieser Frage nicht und ließ die Entscheidung zu Gunsten der Anleger rechtskräftig werden.

Der Filmfonds wurde im Jahr 2001 als „N1 European Film Produktions-GmbH & Co. KG“ in einem Joint Venture der Genossenschaftszentralbanken DZ Bank und WGZ sowie der Citibank aufgelegt und in den Jahren 2001 bis 2003 bundesweit überwiegend durch die Volks- und Raiffeisenbanken vertrieben. Hierbei wurden über 100 Millionen € Eigenkapital von rd. 4.000 Anlegern eingeworben. Von Herrn Dr. Krämer war auch das soweit bekannt erste positive Urteil für einen N1-Anleger im Februar 2008 vor dem Landgericht Bonn erstritten worden. Den Schadensersatzansprüchen Tausender weiterer Geschädigter droht bei Inaktivität die Verjährung.

Pressekontakt:

Rechtsanwalt Dr. G. Krämer
Rechtsanwalt S. Borowski
Tel.: 0228 / 72543-42
Fax: 0228 / 72543-40

E-Mail: kraemer@meilicke-hoffmann.de
borowski@meilicke-hoffmann.de